

STATUTEN

des Vereins

Schwarzwildgewöhnungsgatter (SWGG)

GRUNDLAGE

Art. 1

In Anwendung der Art. 60 bis 79 ZGB besteht unter dem Namen "Schwarzwildgewöhnungsgatter (SWGG)" ein Verein.

Der Sitz des Vereins befindet sich in 8353 Elgg ZH

Der Verein kann im Handelsregister eingetragen werden.

Im folgenden Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

ZWECK

Art. 2

- 2.1 Der Verein betreibt im Kanton Zürich ein Schwarzwildgewöhnungsgatter für die Ausbildung von Jagdhunden. Insbesondere bezweckt der Verein:
- a) die tierschutzh gerechte und tiergerechte, tierwürdige und gesunde Haltung und Betreuung der Wildschweine im Schwarzwildgewöhnungsgatter;
 - b) die Förderung der Erziehung, Ausbildung und das Erlangen des Eignungsnachweises von Jagdhunden im Schwarzwildgewöhnungsgatter;
 - c) den Abschluss aller notwendigen Nutzungsverträge mit den für die Betreuung der Wildschweine und den Unterhalt der vorhandenen Infrastrukturanlagen betrauten Personen sowie Dritten, welche weitere Infrastrukturanlagen (Parkplätze, Logistikräume, etc.) zur Verfügung stellen.
 - d) die Beantragung und die Aufrechterhaltung aller behördlichen Bewilligungen für den Betrieb des Schwarzwildgewöhnungsgatters, soweit sie den Verein betreffen;
 - e) den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Personen, die für den Verein tätig sind, insbesondere mit dem Verantwortlichen für die Wildschwein-Betreuung und den Unterhalt der Infrastruktur, dem Geschäftsführer dem oder den Gattermeister(n) und deren Stellvertreter.
 - f) unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ) und der Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter Schweiz den Erlass von Reglementen, Richtlinien und Anweisungen, die für den Betrieb des Schwarzwildgewöhnungsgatters erforderlich sind.
 - g) die Betreuung, Instruktion und Aufklärung der Jagdhundeführer, die ihren Hund im Schwarzwildgewöhnungsgatter ausbilden wollen.
 - h) das Erlangen von Eignungsnachweisen von Jagdhunden im Schwarzwildgewöhnungsgatter;

- 2.2 Der Verein seinerseits ist den zuständigen Behörden und seinem Aufsichtsgremium, bestehend aus der "Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter Schweiz", dem Veterinäramt und der Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich, der AGJ sowie dem für die Gesundheit der Wildschweine zuständigen Tierarzt unterstellt und verpflichtet sich deren Anordnungen und Berichterstattungspflichten einzuhalten.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

- 3.1 Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:
- a) **Fördermitglieder**, welche den Betrieb des Schwarzwildgewöhnungsgatters mit jährlichen Beiträgen von mindestens CHF 2'000.00 unterstützen;
 - b) **Kollektivmitglieder**, d.h. jagdkynologisch interessierte Vereinigungen und Verbände oder Vereinigungen von Jägern;
 - c) **Einzelmitglieder**, d.h. Privatpersonen die jagdlich tätig sind.
- 3.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern aufgrund ihrer Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand, der Ausschluss eines Mitgliedes liegt in der Kompetenz der Delegiertenversammlung des Vereins.
- 3.3 Die Mitglieder des Vorstandes sind von Amtes wegen als Einzelmitglieder im Verein, sie sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 4

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Verein oder seinem Ansehen abträglich sein könnte.
- 4.2 Alle Mitglieder sind an die gemäss diesen Statuten rechtskräftig zustande gekommenen Beschlüsse gebunden.
- 4.3 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie des Vorstandes (soweit diese für die Mitglieder von Bedeutung sind) werden den Mitgliedern auf geeignete Art und Weise, auch elektronisch, bekanntgegeben.
- 4.4 Jedes **Fördermitglied** hat das Recht, zwei natürliche Personen als Delegierte an die Delegiertenversammlungen zu entsenden.
- 4.5 Jedes **Kollektivmitglied** ist berechtigt, einen Delegierten an die Delegiertenversammlung des Vereins zu entsenden.
- 4.6 Die **Einzelmitglieder** können an den Delegiertenversammlungen des Vereins teilnehmen, sie haben aber kein Stimm-, Wahl- oder Antragsrecht.
- 4.7 Die Delegierten der Fördermitglieder und diejenigen der Kollektivmitglieder müssen ihrerseits der sie delegierenden Organisation angehören.
- 4.8 Die Kollektivmitglieder des Vereins bezahlen jährliche Mitgliederbeiträge, die durch die Delegiertenversammlung des Vereins festgelegt werden, mindestens aber CHF 700.00 pro Mitglied. Die Kollektivmitglieder haben das Recht, ihre Mitglieder

als Hundeführer an Ausbildungseinheiten im Schwarzwildgewöhnungsgatter zu einem reduzierten Preis teilnehmen zu lassen.

- 4.9 Die Einzelmitglieder des Vereins bezahlen jährliche Mitgliederbeiträge, die durch die Delegiertenversammlung des Vereins festgelegt werden, mindestens aber CHF 150.00 pro Mitglied betragen. Sie haben das Recht als Hundeführer zu einem reduzierten Tarif an Ausbildungseinheiten im Schwarzwildgewöhnungsgatter teilzunehmen.
- 4.10. Die Tarifreduktion für Mitglieder von Kollektivmitgliedern oder von Einzelmitgliedern werden durch die Delegiertenversammlung unter besonderer Berücksichtigung des Geschäftsganges festgelegt
- 4.11 Die Mitglieder verpflichten sich, die vom Verein erlassenen Reglemente und Richtlinien einzuhalten.
- 4.12 Für das Erlangen von Eignungsnachweisen von Jagdhunden im Schwarzwildgewöhnungsgatter dürfen nur Richter eingesetzt werden, die von der TKJ anerkannt sind.,
- 4.13 Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des Vereins erklärt werden. Die Pflicht zur Leistung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr bleibt davon unberührt.
- 4.14 Die Delegiertenversammlung kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Es ist dem Mitglied freigestellt, gegen diesen Beschluss den ordentlichen Richter anzurufen.
- 4.15 Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

ORGANE

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1 die Delegiertenversammlung des Vereins bestehend aus den stimmberechtigten Mitgliedern.
- 5.2 der Vorstand als ausführendes Organ des Vereins.
- 5.3 die Revisionsstelle.
- 5.4 der Betriebsleiter, oder eine Betriebskommission, der/die für die Haltung des Schwarzwildes und den Unterhalt des Gatters verantwortlich ist.
- 5.5 die Geschäftsführung, soweit eine solche durch den Vorstand bestimmt wird, wobei Personalunion zwischen dem Betriebsleiter und der Geschäftsführung zulässig ist.

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 6

- 6.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Sie besteht aus Delegierten der stimmberechtigten Mitglieder. Sie findet jedes Jahr statt. Sie wird vom Präsidenten des Vereins oder dem Vize-Präsidenten einberufen und geleitet.
- 6.2 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden
 - a) durch Beschluss des Vorstandes,
 - b) durch Begehren von mindestens 5 Kollektiv- und/oder Fördermitgliedern.

- c) durch die Revisionsstelle des Vereins.
- 6.3 Datum und Ort der Delegiertenversammlung werden durch den Vorstand festgelegt. Ihre Einberufung erfolgt mindestens 30 Tage vor dem Termin. Die Traktandenliste ist auf der Einladung bekanntzugeben. Die Mitglieder sind schriftlich oder mit E-Mail einzuladen.
- 6.4 Anträge der Mitglieder zuhanden der Delegiertenversammlung sind schriftlich beim Präsidenten des Vereins bis spätestens 45 Tage vor dem Datum der Delegiertenversammlung einzureichen, damit sie auf die Traktandenliste aufgenommen werden können.
- 6.5 Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden, sie können jedoch vom Vorstand zur Prüfung und Antragstellung an die nächste Delegiertenversammlung überwiesen werden.
- 6.6 Jede reglementkonform einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst (Art. 67 Abs. 2 ZGB).
- 6.7 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.
- 6.8 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Delegiertenversammlung nicht selbst beschließt, diese geheim durchzuführen. Der Präsident, der Kassier, der Sekretär und die Rechnungsrevisoren werden einzeln gewählt, für die übrigen Mitglieder des Vorstandes ist eine gemeinsame Wahl möglich.
- 6.9 Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.
- 6.10 Zu Beginn der Delegiertenversammlung ist eine Präsenzliste zu erstellen und jeder Delegierte erhält eine persönliche Stimmkarte ausgehändigt.
- 6.11 Die Delegiertenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
- a) Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Kassiers, des Sekretärs, der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
 - b) Wahl der Stimmenzähler der Delegiertenversammlung;
 - c) Genehmigung der Protokolle der Delegiertenversammlung des Vereins;
 - d) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung, des Budgets, Kenntnisnahme des Revisorenberichtes und Dechargeerteilung an Vorstand und Geschäftsführung;
 - e) Festsetzung und Änderung der Mitgliederbeiträge unter Beachtung der statutarischen Minima;
 - f) Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Genehmigung sämtlicher internen Reglemente des Vereins;
 - h) Festsetzung und Abänderung der Statuten;
 - i) Beschluss über die Auflösung des Vereins;

DER VORSTAND DES VEREINS

Art. 7

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis sieben Mitglieder, die von der Delegiertenversammlung - im Falle des Präsidenten, des Sekretärs und des Kassiers mit ihrer Funktion - gewählt werden. Die Amtsduer beträgt jeweils drei Jahre mit Wiederwahlbarkeit. Muss eine Funktion im Vorstand während der

- Amtsdauer neu besetzt werden, so beendet das neu gewählte Mitglied des Vorstandes die Amtsdauer seines Vorgängers.
- 7.2 Der Vorstand besteht aus Präsident, Vize-Präsident, Sekretär, Kassier und weiteren Mitgliedern, deren Funktionen der Vorstand selbst festlegt.
 - 7.3 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch den Vize-Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens einmal pro Jahr. Ferner kann jedes Mitglied des Vorstandes die Einberufung einer Sitzung verlangen, welche innerhalb der vier auf das Begehr folgenden Wochen stattzufinden hat.
 - 7.4 Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, mindestens zehn Tage zum voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Mitglieder des Vorstandes zustimmen.
 - 7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt ihre Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder vor. Eine Vorstandssitzung kann auch mittels Telefonkonferenz unter Teilnahme aller Mitglieder abgehalten werden. Der Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
 - 7.6 Beschlüsse werden durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstandes eine mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.
 - 7.7 Der Geschäftsleiter, der Betriebsleiter sowie der Gattermeister-Chef nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
 - 7.8 Der Geschäftsführer oder der Betriebsleiter können auch die Funktion eines weiteren Vorstandsmitgliedes innehaben.

DIE AUFGABEN DES VORSTANDES

Art. 8

- 8.1 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Er vertritt den Verein gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien.
- 8.2 Dem Vorstand obliegt die Festlegung und Regelung sowie die Ausarbeitung der entsprechenden Richtlinien für den Betrieb des Gatters einschließlich der Benutzungsgebühren soweit nicht die in gesetzlichen oder reglementarischen Erlassen getroffenen Regelungen anwendbar sind.
- 8.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit er sie nicht an eine Geschäftsführung, oder einen Betriebsleiter, auch Betriebskommission, delegiert.
- 8.3 Der Vorstand stellt den Geschäftsführer, den Betriebsleiter, die Gattermeister und ihre Stellvertreter sowie allenfalls weitere Arbeitnehmer an und legt die Bedingungen der Anstellung sowie deren Einsatzpläne fest.
- 8.4 Der Vorstand überwacht die Arbeit des oder der Gattermeister und den Betrieb des Gatters durch geeignete Massnahmen und aufgrund der von ihm erlassenen Richtlinien.

AMTSFÜHRUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

Art. 9

- 9.1 Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Aufgaben eine jährlich auszurichtende Entschädigung. Ferner wird ihnen für Sitzungen und Reisespesen eine Entschädigung entrichtet, die sie ihm Rahmen des Budgets selbst festlegen.
- 9.2 Der Sekretär erledigt den notwendigen Schriftverkehr. Er ist gemäss Weisungen des Präsidenten für die Veröffentlichungen notwendiger Bekanntmachungen in den durch den Vorstand bestimmten Publikationsorganen besorgt.
- 9.3 Der Kassier verwaltet das Vermögen des Vereins im Sinne der Weisungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes. Er führt die Jahresrechnung mit Abschluss per 31. Dezember.
- 9.4 Die Jahresrechnung des Vereins wird alljährlich durch die Revisionsstelle des Vereins geprüft.
- 9.5 Die Kompetenzen und Pflichten der Mitglieder des Vorstandes werden in Pflichtenheften schriftlich festgelegt.
- 9.6 Die Mitglieder des Vorstandes führen Unterschriftsberechtigung kollektiv zu zweien.

STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 10

- 10.1 Eine Änderung der Statuten des Vereins ist nur möglich, wenn sie durch zwei Drittel der anwesenden Delegierten gutgeheissen wird.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins fallen Vermögen und Material an den Kanton Zürich.

INKRAFTSETZUNG

Art. 11

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung des Vereins vom 5. Dezember 2017 genehmigt und in Kraft gesetzt und am 1. März 2018 sowie am 18. März 2019 revidiert worden.

Namens der Delegiertenversammlung:

Der Präsident:

Jean A. Vuilleumier

Der Vize-Präsident:

Dr. Hansjörg Blankenhorn